

1253/AB

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Kiss und Kollegen vom 3.10.1996, ZI. 1314/J-N R/96,

"Anfragen an die Zulassungsevidenz"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1. 2 3 und 4:

"Aus welchen Gründen wurden Gemeindevachtpersonen nicht in die auskunftsberechtigten Stellen gem. § 47 Abs. 4 KFG aufgenommen?"

Ist es für Sie aus verkehrspolitischer Sicht sinnvoll, wenn zwar die Bundespolizeibehörden bzw. auch die Bundesgendarmerie dienstliche Anfragen bei der Zulassungsevidenz stellen können, nicht jedoch Gemeindevachtpersonen?

Welche Gründe sprechen dagegen, auch Gemeindevachtpersonen zu ermöglichen, Auskünfte von der Zulassungsevidenz direkt einzuholen? .

Werden Sie sich dafür einsetzen, daß im Rahmen der nächsten KFG-Novelle die Gemeindevachtpersonen in die Liste der Auskunftsberechtigten gem. § 47 Abs. 4 KFG aufgenommen werden?

- a) Was werden Sie diesbezüglich unternehmen?
- b) Wenn nein, warum nicht?"

Die Vollziehung des § 47 Abs. 4 KFG 1967 betreffend die zentrale Zulassungsevidenz fällt in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres (§ 136 Abs. 3 KFG 1967).

Aus der Sicht meines Ressorts darf mitgeteilt werden, daß die Frage der Aufnahme von Gemeindevachtpersonen in den Kreis der auskunftsberechtigten Stellen schon wiederholt Gegenstand von Besprechungen war. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurden solche Vorschläge bislang aber stets abgelehnt.

Mein Ressort wird mit dem Bundesministerium für Inneres neuerlich Gespräche darüber aufnehmen.